

Satzung
der Stadt Lörrach
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bebauungsplan „Südlich Grabenstraße – 2. Änderung“

Aufgrund von § 16 Abs. 1 i.V.m. §17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99)

hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich „Südlich Grabenstraße – 2. Änderung“ vom 22.07.2016, wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister